

Informationen zum Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan für das Berufsanerkennungs(halb)jahr im Rahmen der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in

Nach §6 der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO)“ vom 14.04.2018 müssen der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan, die zwischen der Praxisstelle und der Person in der staatlichen Anerkennung geschlossen werden, von der Universität Hildesheim genehmigt werden. Zuständig für die Genehmigung sind die Anerkennungsbeauftragten am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik. Der Ausbildungsvertrag (im Original oder in Kopie) und der Ausbildungsplan (im Original) sind unterschrieben von der Praxisstelle und der Person in der staatlichen Anerkennung spätestens einen Monat nach Beginn des Berufsanerkennungs(halb)jahres an die Anerkennungsbeauftragten zu schicken. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, bereits vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit den Ausbildungsvertrag abzuschließen und den Anerkennungsbeauftragten zukommen zu lassen. Liegen Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan nicht innerhalb der genannten Frist vor oder sind in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig, kann die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit von den Anerkennungsbeauftragten entsprechend verlängert werden.

Der Ausbildungsplan kann im Ausbildungsvertrag mit integriert sein, kann jedoch auch ein separates Schriftstück darstellen. Muster für den Ausbildungsvertrag und den Ausbildungsplan finden sich auf der Webseite der staatlichen Anerkennung: <https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/studium-lehre/informationen-fuer-studierende/staatliche-erkennung/>.

Inhalte des Ausbildungsplans

Der Ausbildungsplan soll gewährleisten, dass die Personen in der staatlichen Anerkennung während ihrer Tätigkeit in die Praxis der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik mit den jeweiligen Adressat*innen und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten eingearbeitet werden und ihre Fachkenntnisse vertiefen. Hierfür sind der Ablauf und die Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte festzulegen. Zudem muss ersichtlich sein, wer die Anleitung übernimmt. Für die konkrete Ausgestaltung des Ausbildungsplans kommt es auf die Spezifika der jeweiligen Praxisstelle an.

Der Ausbildungsplan wird zwischen der Person in der staatlichen Anerkennung und dem/der jeweiligen Anleiter*in besprochen und von beiden unterschrieben. Für gewöhnlich wird der Ausbildungsplan am Anfang der berufspraktischen Tätigkeit gemeinsam erarbeitet.

Ausbildungsvereinbarung zu einem bestehenden Arbeitsvertrag

Sofern Sie Ihre berufspraktische Tätigkeit zum Erwerb der staatlichen Anerkennung im Rahmen eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben möchten, sind einige Besonderheiten zu beachten:

In aller Regel werden für das Berufsanerkennungs(halb)jahr Ausbildungsverträge mit den Praxisstellen geschlossen. Sollten Sie bereits einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben und in diesem Rahmen die berufspraktische Tätigkeit ausüben wollen, ohne hierdurch eine Rückstufung zum befristeten Ausbildungsvertrag in Kauf nehmen zu wollen, besteht u. U. die Möglichkeit einer Verknüpfung.

Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sind dieselben Anforderungen an die staatliche Anerkennung zu erfüllen, wie sie bei einem ausschließlichen Berufsanerkennungs(halb)jahr erwartet werden. Insbesondere muss ein Ausbildungsplan (s. o.) vorgelegt werden, der Aufschluss darüber gibt, in welche Bereiche Sie im Rahmen der staatlichen Anerkennung eingearbeitet werden, welche Aufgaben Sie ausüben und in welcher Form und durch wen die Anleitung vor Ort erfolgt.

Statt eines Ausbildungsvertrags müssen Sie, neben Ihrem Arbeitsvertrag, eine „Ausbildungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag“ abschließen (ein Muster dafür finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Instituts für Sozial- und Organisationspädagogik). Aus der Ausbildungsvereinbarung muss hervorgehen, dass es sich um Ausbildungsinhalte zum Erwerb der staatlichen Anerkennung nach der SozHeilKindVO handelt und dass sie auf Basis des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geschlossen wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Genehmigung Ihrer Ausbildungsvereinbarung zwingend auch Ihren Arbeitsvertrag vorlegen müssen.